

Studiengangreglement «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel
«Diploma of Advanced Studies (DAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel
«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Essentials» der Universität Basel
«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Specializations» der Universität Basel
«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Methodologies» der Universität Basel
«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Religion & Conflict» der Universität Basel

Vom 12. Mai 2016

Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Studiengangreglement regelt die Weiterbildungsstudiengänge «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding», «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Civilian Peacebuilding», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Essentials», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Specializations», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Methodologies», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Religion & Conflict» der Universität Basel.

² Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel die Weiterbildungsstudiengänge «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding», «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Civilian Peacebuilding», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Essentials», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Specializations», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Methodologies», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Religion & Conflict» der Universität Basel studieren.

³ Über Einzelheiten der Weiterbildungsstudiengänge orientiert der Studienplan.

§ 2. Trägerschaft

¹ Trägerin der Studiengänge ist die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel. Gemäss der Ordnung über die Weiterbildung ist zur Studiengangorganisation des «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel, «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel, «Certificate of Advanced Studies

(CAS) in Peacebuilding Essentials» der Universität Basel, «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Peacebuilding Specializations» der Universität Basel, «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Methodologies» der Universität Basel und «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Religion and Conflict» der Universität Basel eine Studiengangskommission eingesetzt, die sich aus Fachpersonen der Trägerschaft sowie weiteren, von dieser bestimmten Expertinnen und Experten zusammensetzt.

² Bezüglich administrativer und finanzieller Belange sind die Studiengänge den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

§ 3. *Aufnahme zum Studium*

¹ Für die Aufnahme in die Studiengänge müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Hochschulabschluss auf Bachelor- oder Masterstufe bzw. äquivalente Bildungsvoraussetzung
- b) Berufserfahrung in themenrelevanten Bereichen

² In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen adäquaten beruflichen Werdegang und fachliche Qualifikation nachweisen.

§ 4. *Inhalt der Studiengänge*

¹ Die Studiengänge fördern und vertiefen das Verständnis der zivilen Friedensförderung.

² Die Studiengänge enthalten folgende Inhalte:

- a) Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung
- b) Reflexion der Praxis der zivilen Friedensförderung
- c) Ausgewählte Schwerpunkte wie Konfliktprävention, Methoden, Analyse & Wirkung von Friedensförderung, Staatlichkeit & Konflikt, Gender, Mediation, Vergangenheitsarbeit, Business & Peace sowie Religion & Konflikte.
- d) Trends und Entwicklungen im Bereich der zivilen Friedensförderung

³ Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Praxis.

⁴ Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangskommission oder der Studiengangleitung vorbehalten.

§ 5. *Umfang und Dauer der Studiengänge*

¹ Der Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel umfasst 60, 64 oder 65 ECTS-Kreditpunkte (vgl. §7) mit einer Regelstudienzeit von 2 Jahren und einer maximalen Studiendauer von vier Jahren (vgl. §16 Ziff. 8).

² Der Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel umfasst 30, 31, 35 oder 36 ECTS-Kreditpunkte (vgl. §7) und kann innerhalb eines oder in maximal drei Jahren abgeschlossen werden (vgl. §16 Ziff. 8).

³ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Essentials» der Universität Basel umfasst 20 ECTS-Kreditpunkte und kann innerhalb eines oder zwei Jahren abgeschlossen werden (vgl. §16 Ziff. 8).

⁴ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Specializations» der Universität Basel umfasst 16 ECTS-Kreditpunkte und kann innerhalb eines oder in zwei Jahren abgeschlossen werden (vgl. §16 Ziff. 8).

⁵ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Methodologies» der Universität Basel umfasst 15 ECTS-Kreditpunkte und kann innerhalb eines oder in zwei Jahren abgeschlossen werden (vgl. §16 Ziff. 8).

⁶ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Religion & Conflict» der Universität Basel umfasst 15 ECTS-Kreditpunkte und kann innerhalb eines oder zwei Jahren abgeschlossen werden (vgl. §16 Ziff. 8).

§ 6. *Aufbau der Studiengänge*

¹ Der Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel ist modularisiert. Er besteht aus folgenden Einzelmodulen, wovon c) bis und mit f) mit Einzelzertifikaten abgeschlossen werden können (vgl. §7 für Mindestanforderungen):

- a) Thematischer Einführungskurs online «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel: (3 ECTS-Kreditpunkte)
- b) Summer School on Peace & Conflict Studies (3 ECTS-Kreditpunkte)
- c) «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Essentials» der Universität Basel (20 ECTS-Kreditpunkte)
- d) «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Specializations» der Universität Basel (16 ECTS-Kreditpunkte)
- e) «Certificate of Advanced Studies in Civilian Peacebuilding Methodologies Course» der Universität Basel (15 ECTS- Kreditpunkte)
- f) «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Religion & Conflict Course» der Universität Basel (15 ECTS-Kreditpunkte)
- g) «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding»-Abschlussarbeit (10 ECTS-Kreditpunkte)

² Der Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel umfasst folgende Module (vgl. §7 für Mindestanforderungen):

- a) Thematischer Einführungskurs online DAS (1 ECTS-Kreditpunkt)
- b) CAS in Civilian Peacebuilding Essentials (20 ECTS-Kreditpunkte)
- c) CAS in Civilian Peacebuilding Specializations (16 ECTS-Kreditpunkte)
- d) CAS in Civilian Peacebuilding Methodologies Course (15 ECTS-Kreditpunkte)
- e) CAS in Religion & Conflict Course (15 ECTS-Kreditpunkte)

³ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Essentials» der Universität Basel umfasst folgende obligatorische Themenbereiche:

- a) Thematischer Einführungskurs CAS (1 ECTS-Kreditpunkt)
- b) Arbeitstechnischer Einführungskurs online (1 ECTS-Kreditpunkt)
- c) Thematische Teile (5 ECTS-Kreditpunkte)
- d) Methodische Teile (4 ECTS-Kreditpunkte)
- e) Anwendungsmodul (1 ECTS-Kreditpunkt)
- f) Abschlussmodul (1 ECTS-Kreditpunkt)
- g) Leistungsnachweise: Lernportfolio (1 ECTS-Kreditpunkt), Essay (2 ECTS-Kreditpunkte), CAS - Abschlussarbeit (4 ECTS-Kreditpunkte)

⁴ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Specializations» der Universität Basel umfasst folgende obligatorische Themenbereiche (vgl. §7 für Mindestanforderungen):

- a) Arbeitstechnischer Einführungskurs online (1 ECTS-Kreditpunkt)
- b) Leistungsnachweise: Essay (2 ECTS-Kreditpunkte) und CAS-Abschlussarbeit (4 ECTS-Kreditpunkte)

sowie drei der folgenden Wahlbereiche:

- c) Business, Conflict & Peace Course (3 ECTS-Kreditpunkte)
- d) Dealing with the Past Course (3 ECTS-Kreditpunkte)
- e) Fragility, Conflict & Statebuilding Course (3 ECTS-Kreditpunkte)
- f) Gender Equality & Peacebuilding Course (3 ECTS-Kreditpunkte)
- g) National Dialogue & Peace Mediation Course (3 ECTS-Kreditpunkte)

⁵ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Methodologies» der Universität Basel umfasst folgende obligatorische Themenbereiche:

- a) Arbeitstechnischer Einführungskurs online (1 ECTS-Kreditpunkt)
- b) Leistungsnachweise: 2 Lernportfolios (2 ECTS-Kreditpunkte) und CAS-Abschlussarbeit (4 ECTS-Kreditpunkte)

sowie vier der folgenden Wahlbereiche:

- c) Conflict Analysis Training (2 ECTS-Kreditpunkte)
- d) Conflict Prevention Training (2 ECTS-Kreditpunkte)
- e) Conflict Sensitivity Training (2 ECTS-Kreditpunkte)
- f) Human Rights & Conflict Transformation Training (2 ECTS-Kreditpunkte)
- g) Theories of Change in Fragile Contexts Training (2 ECTS-Kreditpunkte)

⁶ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Religion & Conflict» der Universität Basel umfasst folgende obligatorische Themenbereiche:

- a) Arbeitstechnischer Einführungskurs online (1 ECTS-Kreditpunkt)
- b) Religion & Conflict Course (10 ECTS-Kreditpunkte)

c) CAS-Abschlussarbeit (4 ECTS-Kreditpunkte)

⁷ Die Lehrveranstaltungen der Themenbereiche mit Angabe der damit erwerbenden ECTS-Kreditpunkte werden den Studierenden im Studienplan bekannt gegeben.

⁸ Werden mehrere CAS absolviert, muss der Arbeitstechnische Einführungskurs (1 ECTS-Kreditpunkt) nur einmal belegt werden. Die anschliessend absolvierten CAS umfassen entsprechend einen Kreditpunkt weniger.

§ 7. *Bestehen des Studiums*

¹ Der «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende ECTS erworben sind:

- a) MAS Einführungskurs (3 ECTS-Kreditpunkte)
- b) Summer School (3 ECTS-Kreditpunkte)
- c) MAS-Abschlussarbeit (10 ECTS-Kreditpunkte)
- d) Drei der in § 6.1 genannten Module, abzgl. 2 ECTS-Kreditpunkte für nicht mehrfache Belegung des Arbeitstechnischen Einführungskurses (44, 48 oder 49 ECTS-Kreditpunkte)
Abhängig von der Kombination der CAS umfasst der MAS entsprechend 60, 64 oder 65 ECTS-Kreditpunkte.

² Das «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

- a) DAS Einführungskurs (1 ECTS-Kreditpunkt)
- b) Zwei der in § 6.2 genannten Module, abzgl. 1 ECTS-Kreditpunkt für nicht mehrfache Belegung des Arbeitstechnischen Einführungskurses (29, 30, 34 oder 35 ECTS-Kreditpunkte)

Abhängig von der Kombination der CAS umfasst der DAS entsprechend 30, 31, 35 oder 36 ECTS-Kreditpunkte.

³ Das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Essentials» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende 20 ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

- a) Die in § 6.3 genannten obligatorischen Themenbereiche (20 ECTS-Kreditpunkte)

⁴ Das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Specializations» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende 16 ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

- a) Arbeitstechnischer Einführungskurs (1 ECTS-Kreditpunkt)
- b) Leistungsnachweise: Essay zu einem der besuchten Kurse (2 ECTS-Kreditpunkte) und CAS Abschlussarbeit (4 ECTS-Kreditpunkte)
- c) 3 der in § 6.4 genannten Wahlbereiche (9 ECTS-Kreditpunkte)

⁵ Das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Methodologies» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende 15 ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

- a) Arbeitstechnischer Einführungskurs (1 ECTS-Kreditpunkt)

b) Leistungsnachweise: 2 Lernportfolios zu zwei der besuchten Trainings (2 ECTS-Kreditpunkte) und CAS-Abschlussarbeit (4 ECTS-Kreditpunkte)

c) 4 der in § 6.5 genannten obligatorischen Themenbereiche (8 ECTS-Kreditpunkte)

⁶ Das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Religion & Conflict» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende 15 ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

a) Die in § 6.6 genannten obligatorischen Themenbereiche (15 ECTS-Kreditpunkte)

§ 8. *Lehrveranstaltungsformate*

¹ In den Studiengängen werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten

a) Vorlesungen

b) Trainings

c) Kolloquien

d) e-Learning

e) Studienreisen

² Die Kurssprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 9. *Leistungsüberprüfungsformate*

¹ Im Studiengang finden folgende Leistungsüberprüfungsformen Anwendung:

a) Themenbereichprüfungen

b) Schriftliche Abschlussarbeit

§ 10. *Themenbereichprüfungen*

¹ Die Themenbereiche werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

² Form, Umfang und Zeitpunkt der Leistungsüberprüfung wie Essay Writing oder Learning Portfolio (vgl. Studienplan) sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn des Themenbereichs schriftlich bekannt gegeben.

³ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden.

⁴ Themenbereichprüfungen werden benotet oder mit «bestanden/nicht bestanden» bewertet.

⁵ Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent kann unterrichtsintegrierte Leistungsnachweise schriftlicher, mündlicher oder multimedialer Art festlegen.

§ 11. *Schriftliche Abschlussarbeit*

¹ Studierende verfassen im «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel und in den CAS eine Abschlussarbeit vorzugsweise am Ende des Weiterbildungsstudiengangs. Sie werden frühestens zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn sie für den MAS-Abschluss mindestens 50 ECTS-Kreditpunkte, für den CAS-Abschluss mindestens 8 ECTS-Kreditpunkte erworben haben und wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer bereit ist, die

Abschlussarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin bzw. des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

² Die Abschlussarbeit wird unter der Betreuung einer von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin bzw. eines Dozenten verfasst. Die Studentin bzw. der Student setzt das Thema der Abschlussarbeit in Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten fest. Es wird ein Studienvertrag für die Abschlussarbeit unterzeichnet.

³ Die Abschlussarbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten benotet.

⁴ Eine als ungenügend bewertete Abschlussarbeit (MAS und CAS) wird von einem von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ausgewählten anderen Mitglied der fachlich zuständigen Fakultät oder einem auswärtigen Experten bzw. einer auswärtigen Expertin erneut begutachtet und benotet. Die endgültige Note der Abschlussarbeit bildet das Mittel dieser beiden Noten.

⁵ Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal nachgebessert oder einmal wiederholt werden.

⁶ Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang an der Universität Basel.

§ 12. Leistungsbewertung

¹ Studentische Leistungen werden mit einer Note oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Dies wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

³ Die Benotung kann in ganzen oder halben Noten erfolgen.

§ 13. Einsichtsrecht

¹ Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

§ 14. Unlauteres Prüfungsverhalten und Plagiate

¹ Wer eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, plagiiert oder eine bereits einmal bewertete Arbeit noch einmal einreicht, erhält die Bewertung „nicht bestanden“ bzw. die Note 1.0. Die Studiengangkommission kann, insbesondere im Plagiatsfall, einen Ausschluss vom Studiengang beschliessen.

§ 15. *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkte, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, entscheidet die Studiengangkommission.

² Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.

§ 16. *Urkunden*

¹ Studierenden, welche die Leistungen gemäss § 7 Ziffer 1 erfüllt haben, wird der Abschluss «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen, Themenbereiche und Kurse, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Abschlussnote. Diese besteht aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Kreditpunkte gewichteten Teilnoten.

² Studierenden, welche die Leistungen gemäss § 7 Ziffer 2 erfüllt haben, wird der Abschluss «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen, Themenbereiche und Kurse, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Abschlussnote. Diese besteht aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Kreditpunkte gewichteten Teilnoten.

³ Studierenden, welche die Leistungen gemäss § 7 Ziffer 3 erfüllt haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Essentials» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen, Themenbereiche und Kurse, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Abschlussnote. Diese besteht aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Kreditpunkte gewichteten Teilnoten.

⁴ Studierenden, welche die Leistungen gemäss § 7 Ziffer 4 erfüllt haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Specializations» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen, Themenbereiche und Kurse, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Abschlussnote. Diese besteht aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Kreditpunkte gewichteten Teilnoten.

⁵ Studierenden, welche die Leistungen gemäss § 7 Ziffer 5 erfüllt haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Methodologies» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen, Themenbereiche und Kurse, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Abschlussnote. Diese besteht aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Kreditpunkte gewichteten Teilnoten.

⁵ Studierenden, welche die Leistungen gemäss § 7 Ziffer 6 erfüllt haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Religion & Conflict» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen, Themenbereiche und Kurse, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Abschlussnote.

⁶ Allfällige Diploma of Advanced Studies- bzw. Certificate of Advanced Studies-Abschlussurkunden der Universität Basel, welche in Themenbereichen des Weiterbildungsstudiengangs «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding» bzw. «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel bereits erworben wurden, sind vor Übergabe der MAS-Abschlussurkunde bzw. der DAS-Abschlussurkunde den Advanced Studies zurückzugeben.

⁷ Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

⁸ Studierende, welche die maximale Studiendauer überschritten haben erhalten einen Nachweis der erbrachten Leistungen. Sie werden nach einer schriftlichen Information vom Studiengang abgemeldet.

§ 17. Härtefälle

¹ In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in ihre Kompetenz fallen.

§ 18. Ausschluss

¹ Studierende können von den Studiengängen «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel, «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Civilian Peacebuilding» der Universität Basel, «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Essentials» der Universität Basel, «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Specializations» der Universität Basel, «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Methodologies» der Universität Basel, «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Religion & Conflict» der Universität Basel ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements definitiv nicht bestanden haben.

§ 19. Kosten

Die Kosten betragen wie folgt:

«Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding»	CHF 29'800
«Diploma of Advanced Studies (DAS) in Civilian Peacebuilding»	CHF 19'200
«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Essentials»	CHF 9'600

«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding Specializations»	CHF 9'600
«Certificate of Advanced Studies (CAS) Civilian Peacebuilding Methodologies »	CHF 8'000
«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Religion & Conflict»	CHF 8'500

Die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan festgelegt.

² Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, digitale Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie zum Beispiel für Reisen oder Unterkunft.

³ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschlusses von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.

§ 20. *Inkrafttreten*

¹ Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.¹

§ 21. *Übergangsregelungen*

¹ Studierende, die den Studiengang unter dem Reglement «Master of Advanced Studies (MAS) in Peace & Conflict Transformation» begonnen haben, können diesen während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 beenden.

² Studierende, die den Studiengang unter dem Reglement «Master of Advanced Studies (MAS) in Friedens- und Konfliktforschung» begonnen haben, können diesen während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 beenden oder bis am 31.10.2016 schriftlich ihren Wechsel in das neue Studiengangreglement des «Master of Advanced Studies (MAS) in Civilian Peacebuilding» bestätigen.

³ Studierende, die den Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Interdisziplinäre Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung» begonnen haben, können diesen während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 beenden oder bis am 31.10.2016 schriftlich ihren Wechsel in das neue Studiengangreglement des «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Civilian Peacebuilding» bestätigen.

¹ Genehmigt am 16. August 2016, wirksam seit 17. August 2016.